

## **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

### **zum geplanten Neubau eines Altenpflegeheimes auf dem Grundstück Widumer Straße 8a in Herne Sodingen**

#### **1 Veranlassung**

Die St. Elisabeth Gruppe GmbH plant den Neubau eines Altenpflegeheimes auf dem Grundstück Widumer Straße 8a in Herne Sodingen. Zur Baureifmachung des Geländes, welches zurzeit dem Marienhospital zuzuordnen ist, müssen mehrere Objekte des dort vorhandenen Gebäudeensembles abgerissen werden. Ebenso werden zahlreiche Bäume sowie diverse Grünstrukturen von der Maßnahme betroffen sein, darunter auch eine kleine, vegetationsreiche Teichanlage. Wie für alle Vorhaben dieser Art ist zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes betroffen sein könnten (Artenschutzrechtliche Prüfung). Anzuwenden ist der §44 BNatSchG.

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzes gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wild lebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von häufigen Arten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen (Vogel) Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

## **2 Methodisches Vorgehen**

Die Artenschutzrechtliche Prüfung selbst wird durchgeführt durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Herne anhand der relevanten rechtlichen Vorgaben. Dieses Gutachten dient als Grundlage und zur Vorbereitung dieser Prüfung.

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, *„wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“*. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift. Sie orientiert sich an den Habitatansprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die Abbruchobjekte sowie die betroffenen Grünstrukturen am 31.07. 2017 sowie am 05.01.2018 begangen und auf mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

### **3 Charakterisierung des Plangebietes und der Abrissobjekte**

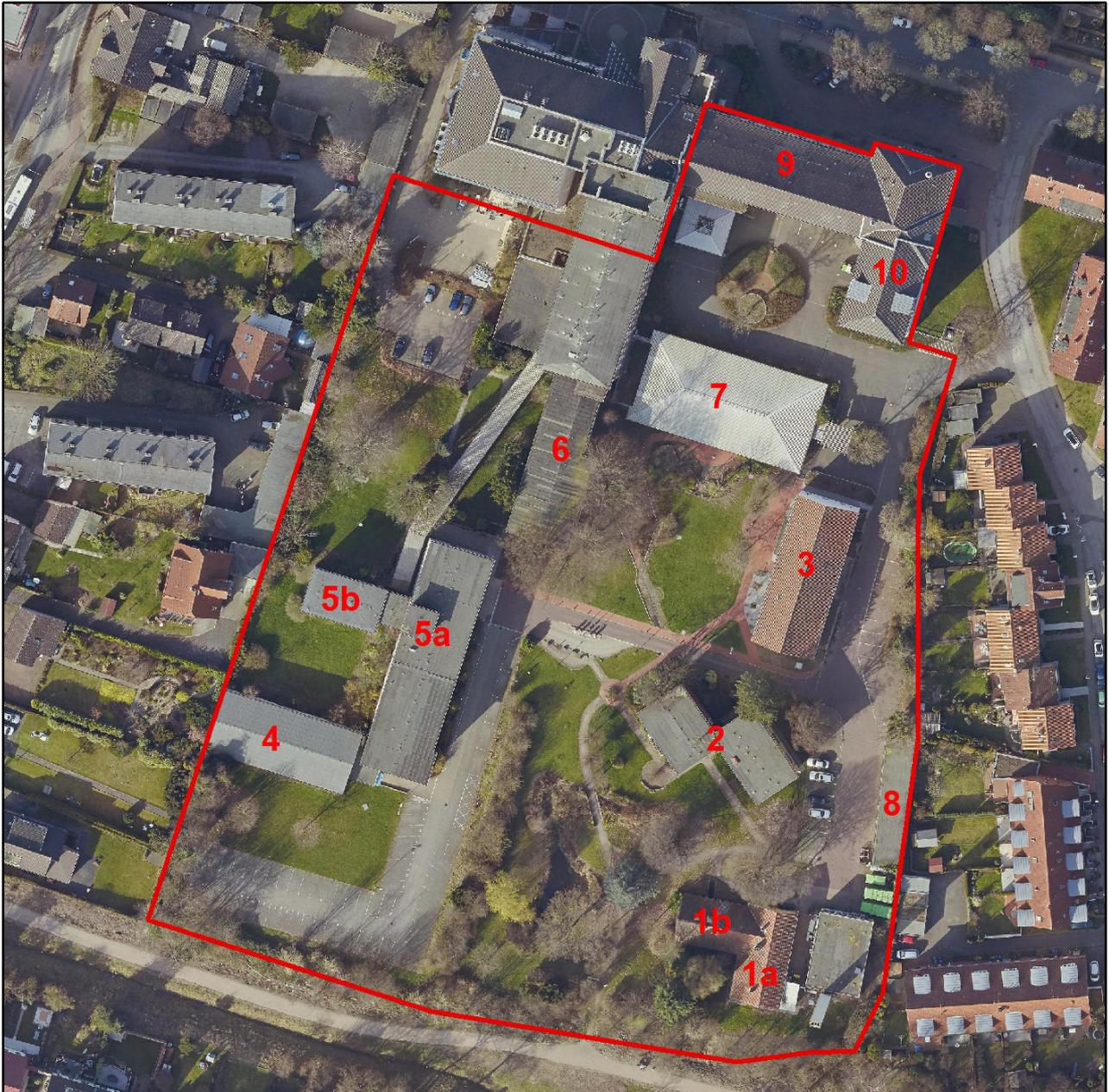
Das Plangebiet liegt am Nordostrand des Herner Stadtteils Sodingen. Es ist eingebettet in ein urbanes Umfeld. Lediglich im Norden stößt mit dem katholischen Friedhof eine nennenswerte Grünfläche an dieses Plangebiet. Das weitere Umfeld hingegen ist für Herner Verhältnisse noch recht ländlich und naturnah geprägt: Kaum einen Kilometer entfernt findet man im Südosten den Gysenberger Wald, die Naturschutzgebiete Langeloh und Volkspark sowie ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Nordwesten das Waldgebiet Uhlenbruch und das Naturschutzgebiet Voßnacken sowie im Norden große Freiflächensysteme rund um das Castroper Holz.

#### **3.1 Charakterisierung der Abrissobjekte**

Die Benennung der Abrissobjekte folgt den Begrifflichkeiten, wie sie dem Gutachter vom Auftraggeber in entsprechenden Plänen zur Verfügung gestellt wurden. Die verwendeten Ziffern korrespondieren mit der Nummerierung der Gebäude im dargestellten Luftbild (s.u.). Bei der Charakterisierung der Einzelobjekte werden gezielt solche Strukturen und Aspekte beschrieben, die eine Einschätzung erlauben, in wie weit das jeweilige Gebäude von Bedeutung für planungsrelevante Arten ist.

Trotz intensiver Suche gelang es in keinem einzigen Fall, Spuren (Kot, Urinfahnen, Federn Nistmaterial etc.) von planungsrelevanten Arten nachzuweisen. Dieses Untersuchungsergebnis wurde angesichts seiner Eindeutigkeit bei den folgenden Einzelcharakterisierungen nicht wiederholt.

## Plangebiet und Abrissobjekte



1a) Werkstatt, östlicher Teil, 1b) Werkstatt westlicher Teil, 2) Wohngebäude, 3) ehemalige Cafeteria  
4) ehemaliges Schwimmbad, 5a) Schulungshaus, 5b) Schulungshaus, westlicher Anbau,  
6) „Schwarzwaldklinik“, 7) Tagesklinik, 8) Garagen, 9) Klinikgebäude, 10) Klinikgebäude

### 1a Werkstatt, östlicher Teil



Es handelt sich um ein eingeschossiges Gebäude mit einem pfannengedecktem Dachgeschoss.



Die Werkstatt Räume selber verfügen zwar über Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, sind aber aufgrund ihrer noch bestehenden Nutzung für diese Tiergruppe ohne Quartierwert.



Auch der Dachspeicher über den Werkstattträumen ist für Fledermäuse über mehrere Öffnungen erreichbar. Er verfügt über zahlreiche Spaltenverstecke.



Im Bereich der Dachziegel eröffnen Spalten Quartieroptionen für Fledermäuse.



Gleiches gilt für Spalten entlang der Dachrinne.

#### 1b Werkstattgebäude, westlicher Teil



Dieser Teil des Gebäudes besitzt einen Keller, der aber keiner Untersuchung bedurfte, da es passierbare Luken oder Löcher zum Keller nicht gibt. Auch ansonsten ist der Innenbereich dieses Gebäude für planungsrelevante Arten nicht erreichbar. Die Untersuchung beschränkte sich deshalb auf den Außenbereich sowie den Dachboden.



Sein Potenzial ist vergleichbar mit dem des östlichen Speichers: Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sowie diverse Spaltenverstecke.



Nischenreichtum entlang der Dachrinnen....



.... sowie an den Rollokästen.

## 2 Wohnhäuser



Die Wohnhäuser sind auch aktuell noch bewohnt. Sie sind dreigeschossig mit Flachdächern. Es besteht Nistpotenzial für Mauersegler, da die Fallhöhe für flügge Nestlinge ausreicht und an vielen Dachbereichen freier Anflug möglich ist.



Spalten mit dahinter liegenden Hohlräumen sind die Grundvoraussetzung für den Nistplatz eines Mauerseglers. Profiteure solcher Situationen können auch Fledermäuse sein.



Eine Untersuchung des Gebäudeinneren erwies sich als obsolet, da die Kellerluken alle dicht verschlossen waren.

### 3 Ehemalige Cafeteria



Das Gebäude ist zweigeschossig mit einem Satteldach. Ein Keller mit Einflugmöglichkeit für Fledermäuse existiert nicht. Potenzial für Mauersegler ist vorhanden, denn...



...im Bereich der Dachrinnen erkennt man Spalten, die zu dahinter liegenden Hohlräumen führen könnten.



Der große Dachspeicher verfügt über zahlreiche Nischen und Spalten, das Dach ist passierbar. Es gibt keine Wärmeisolierung.

#### 4 Das ehemalige Schwimmbad



Das ehemalige Schwimmbad ist ein weiterer Flachbau, ohne Keller.



Auch hier erkennt man an den Dachrinnen vielfach für Fledermäuse geeignete Nischenverstecke



Zuletzt wurde das Gebäude als Archiv genutzt. Es ist im Inneren ohne Bedeutung für planungsrelevante Arten.

### 5a Krankenpflegeschule, östlicher Teil



Der viergeschossige Flachbau besitzt angesichts seiner Höhe, der freien Anflugmöglichkeiten in weiten Bereichen sowie vermuteten Hohlräumen im Dachbereich gutes Potenzial für Mauersegler wie auch für Gebäudefleddermäuse. Keller mit Zugangsmöglichkeiten für planungsrelevante Arten sind nicht vorhanden.

### 5b Krankenpflegeschule, westlicher Teil



Im Prinzip ist die Situation hier vergleichbar mit jener des östlichen Teiles. Lediglich die Gebäudehöhe ist 3-4 m geringer und...



..... es gibt an den Fenstern Rollokästen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.

#### 6 „Schwarzwaldklinik“



Es handelt sich um einen weiteren mehrgeschossigen Flachbau. Ca. 1 m vom Nachbargebäude entfernt wurde der Ausflug eines Mauerseglers aus einer Spalte an der Dachrinne beobachtet.



Wie häufig sind auch hier unterhalb des Brutplatzes keine Kotspuren dieses Koloniebrüters aus zu erkennen.



An dieser Stelle erkennt man deutlich den konstruktiven Spalt, der sich rund um das Gebäudedach im Bereich der Dachrinne zieht und vermutlich dahinter in Hohlräumen mündet. Insofern besitzt dieses Gebäude ein hohes Potenzial für weitere Brutplätze des Mauersegler überall dort, wo freier Anflug möglich ist.



Einige Kellerfenster sind zerbrochen oder haben große Schadstellen im Rahmen.



Eine Begehung von innen zeigt aber, dass die Kellerräumlichkeiten bedeutungslos für planungsrelevante Arten sind.

## 7 Tagesklinik



Der eingeschossige Flachbau ist weitgehend unbedeutend für planungsrelevante Arten.



Allenfalls die Rollokästen bieten attraktive Strukturen.

## 8 Garagen



Die Garagen im Südosten des Plangebietes werden noch genutzt und sind insofern bedeutungslos für planungsrelevante Arten.

## 9 Klinikgebäude



Die Nordseite der beiden für den späteren Abriss vorgesehenen Klinikgebäude. Das ältere (9: rechts im Bild) weist Spalten im Bereich der Dachrinne auf und könnte insofern von Mauerseglern genutzt werden.



Südseite: Die Fassade unterhalb des Daches ist mit Schieferplatten verkleidet und weist mehrere Schadstellen und damit potenziell Quartiermöglichkeit für Fledermäuse auf.



Die Kellerräume der Klinikgebäude 9 + 10 wurden zum Untersuchungszeitpunkt wie auch alle anderen Räumlichkeiten außer dem Dachgeschoss noch genutzt und sind damit bedeutungslos für planungsrelevante Arten



An mehreren Stellen sind die Dachpfannen nicht mehr dicht gedeckt. Damit gibt es passierbare Stellen für Fledermäuse.



Das Dach ist nicht wärmeisoliert. Es gibt viele, zum Teil auch nicht kontrollierbare Nischen. Spuren, die auf Fledermäuse hindeuteten, wurden aber nicht vorgefunden.

## Klinikgebäude 10



Ostseite von Klinikgebäude 10. Bedeutungslos für planungsrelevante Arten, aber unter der Dachtraufe gut geeignet zur Installation von Ersatznistkästen für Mauersegler (s.u.).



Die Verhältnisse auf dem Dachspeicher von Klinikgebäude 10 sind vergleichbar mit den Verhältnissen des Dachspeichers von Klinikgebäude 9 (s.o.).

### 3.2. Charakterisierung der Freiflächen

Die abzureißenden Gebäude liegen, abseits von vor allem als Parkplätze genutzten befestigten Flächen, überwiegend in einer gartenartigen Grünanlage, die aus Rasenflächen mit eingelagertem, solitärem Baumbestand besteht. Im Süden und Westen sowie westlich einer Parkplatz-Fläche im zentralen südlichen Bereich kommen zudem heckenartige Gehölzriegel vor, die überwiegend aus verwilderten Ziersträuchern mit eingelagertem Baumbestand, unter starker Beteiligung der rankenden Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) aufgebaut sind. Zentral im südlichen Abschnitt befindet sich zudem ein Teich mit anschließendem Graben, der von röhricht-artigen Beständen und Zierstauden eingefasst wird. Der Wasserstand des Teichs ist durch einen pumpen-gestützten Zulauf an dessen Südseite reguliert, zum Aufnahmezeitpunkt wies er sehr niedrigen Wasserstand auf. Seine Eignung als Artenschutzgewässer wird hier bei normalem Wasserstand (bei Erreichen des Stauziels) beurteilt. Für die artenschutzrechtliche Prüfung bedeutsam ist, neben dem Teich, insbesondere der teilweise wertvolle und alte Baumbestand des Areals.





*Die Freiflächen: Rasenflächen, Gehölzriegel, Solitärbäume ,hier im Zentrum und im Westen des Plangebiets*

## **4 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten**

### **Auswertung des Informationssystems des LANUV**

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, sind die Gebäude potenziell als Lebensraum gebäudebrütender Vogelarten, sowie möglicherweise als Lebensraum von Fledermäusen geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationssystems „@Linfos“ des LANUV für diesen Standort erbrachte folgende Resultate:

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Eine Abfrage im Informationssystem für das Messtischblatt 44092 (Herne) und den hier maßgeblichen Lebensraumtypen „Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Stillgewässer“ ergibt die folgenden, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten:

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	<u>Gaert</u>	<u>Gebaeu</u>	<u>StillG</u>
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<u>Eptesicus serotinus</u>	<b>Breitflügel</b> fledermaus	G↓	Na	FoRu!	(Na)
<u>Myotis dasycneme</u>	<b>Teich</b> fledermaus	G	(Na)	FoRu!	Na
<u>Myotis daubentonii</u>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu	Na
<u>Nyctalus noctula</u>	Abendsegler	G	Na	(Ru)	(Na)
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<b>Zwerg</b> fledermaus	G	Na	FoRu!	(Na)
<u>Accipiter gentilis</u>	Habicht	G↓	Na		
<u>Accipiter nisus</u>	Sperber	G	Na		
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	Teichrohrsänger	G			FoRu
<u>Alcedo atthis</u>	Eisvogel	G	(Na)		FoRu
<u>Ardea cinerea</u>	Graureiher	G	Na		Na
<u>Asio otus</u>	Waldohreule	U	Na		
<u>Athene noctua</u>	Steinkauz	G↓	(FoRu)	FoRu!	
<u>Cuculus canorus</u>	Kuckuck	U↓	(Na)		
<u>Delichon urbicum</u>	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	Na
<u>Dryobates minor</u>	Kleinspecht	U	Na		
<u>Falco subbuteo</u>	Baumfalke	U			Na
<u>Falco tinnunculus</u>	Turmfalke	G	Na	FoRu!	
<u>Hirundo rustica</u>	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!	Na
<u>Locustella naevia</u>	Feldschwirl	U			(FoRu)
<u>Luscinia megarhynchos</u>	Nachtigall	G	FoRu		(FoRu)
<u>Passer montanus</u>	Feldsperling	U	Na	FoRu	
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	
<u>Rallus aquaticus</u>	Wasserralle	U			FoRu
<u>Strix aluco</u>	Waldkauz	G	Na	FoRu!	
<u>Tachybaptus ruficollis</u>	Zwergtaucher	G			FoRu!
<u>Tyto alba</u>	Schleiereule	G	Na	FoRu!	
<u>Rana lessonae</u>	Kleiner Wasserfrosch	G	(FoRu)		FoRu!

Erhaltungszustand NRW (atlant. biogeograph. Region): S: ungünstig/schlecht ; U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz, Fo: Fortpflanzungsstätte, Ru: Ruhestätte, Na: Nahrungshabitat

Eine Einzelartbetrachtung erfolgt nur für die in **fett** gekennzeichneten Arten, für die ein mögliches Vorkommen im und am Untersuchungsobjekt plausibel erscheint. Alle anderen aufgeführten Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche im und am Untersuchungsobjekt nicht zu erwarten. Lediglich die Mehlschwalbe wäre hier noch denkbar. Sie kann aber aufgrund der nicht vorhandenen, unübersehbaren Nester ausgeschlossen werden kann.

## 5 Nist- und Quartierpotenzial für planungsrelevante Arten

### 5.1 Fledermäuse

Nachfolgend wird anhand der aus der Literatur bekannten Lebensraumansprüche der drei in Tabelle 1 fett aufgeführten Arten beurteilt, ob und wann das Abrissobjekt als Quartierstandort für Fledermäuse in Frage kommt. Die Charakterisierungen der Arten entstammen zum Teil den Angaben des Landesamtes für Naturschutz in NRW (LANUV).

#### Breitflügelfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km<sup>2</sup> groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015).

**Gemäß dieser Charakterisierung sind die Möglichkeiten für Sommerquartiere für die Breitflügelfledermaus mannigfaltig, sowohl hinter den Spalten im Bereich der Dachrinnen wie auch in Spaltenverstecken der Dachstühle verschiedener Abrissobjekte. Winterquartiere können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Hohlräume unter den Flachdächern erscheinen hier zwar denkbar, aber nach der Nutzungsaufgabe der Gebäude kann dort von dauerhaft frostfreien Situationen ebenso nicht ausgegangen werden wie auf den Dachspeichern der Gebäude mit Schrägdächern.**

### Teichfledermaus

Die ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken.

Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Bevorzugt werden frostfreie Standorte mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 0,5 bis 7 °C. Die Winterquartiere werden zwischen September und Dezember bezogen und ab Mitte März wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten größere Entfernungen von 100 bis 330 km zurück.

Die Teichfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Sie tritt vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auf. Die nordwestdeutschen Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Randbereich der westfälischen Mittelgebirge, einige auch in der Westfälischen Bucht und in der Eifel. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neben Einzeltieren auch einzelne übersommernde Männchenkolonien im nördlichen Westfalen festgestellt. Aktuell sind eine beständige Kolonie aus dem Kreis Recklinghausen, ein größerer Sommerbestand mit mehr als 20 Tieren im Raum Münster sowie über 45 Winterquartiere bekannt (2015).

**Gemäß dieser Charakterisierung ist ein Vorkommen der Teichfledermaus äußerst unwahrscheinlich. Strukturen der Abrissobjekte würden höchstens kurzfristig während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst von Teichfledermäusen genutzt.**

### Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

**Sommerquartiere sind für die Zwergfledermaus im Wesentlichen hinter den Spalten im Bereich der Dachrinnen denkbar. Wochenstuben werden zurzeit aber für relativ unwahrscheinlich gehalten, da entsprechende Kotpuren fehlen. Die Einschätzung zum Potenzial möglicher Winterquartiere fällt vergleichbar wie für die Breitflügelfledermaus aus (s.o.).**

## **5.2 Nistpotenzial für weitere Gebäudebrüter**

Das Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Insbesondere die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling zeigen auch in Herne eine stark abnehmende Tendenz und sind als Koloniebrüter besonders gefährdet, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Indizien für eine Nutzung des Gebäudes durch den Haussperling in Form von Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial) konnten nicht gefunden werden.

Hohlräume zwischen Fassadenoberkante und Dachrinne werden gerne von Mauerseglern genutzt, wenn es eine freie Anflugmöglichkeit in ausreichender Höhe gibt. Dies ist an mehreren Stellen der Abrissobjekte durchaus der Fall und tatsächlich konnte ein Ausflug eines Mauerseglers im Bereich der „Schwarzwaldklinik“ (siehe 3.1

Charakterisierung der Abrissobjekte) beobachtet werden. Da wie beschrieben potenzielle Brutplätze vielfach vorhanden sind, dürften weitere Brutplätze dieses Koloniebrüters zu erwarten sein.

### **5.3 Horst- und Höhlenbaumkartierung**

Der Baumbestand des Gebiets umfasst zahlreiche solitäre oder in die Gehölzriegel eingestreute Laubbäume, vereinzelt auch Nadelbäume (Zeder, Kiefer, Scheinzypresse, Eibe). Verbreitete Arten im Gebiet sind Hainbuche, Kirsche, Stieleiche, Spitz- und Bergahorn, Rotbuche, Rosskastanie, vereinzelt auch Birke, Ulme, Zuckerahorn, verbreitet mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von etwa 40 bis 50 Zentimeter. Herausgehoben werden können zwei Rotbuchen im zentralen (BHD ca. 60 cm) und westlichen (BHD ca. 80 cm) Gebietsteil, mehrere Hainbuchen mit BHD über 50 cm im zentralen und westlichen Gebietsteil, zwei Rosskastanien mit BHD von über 60 cm im westlichen Gebietsteil, eine davon allerdings absterbend. Viele der Bäume sind mehrstämmig oder in Bodennähe verzweigt, einzelne weisen durch dichten Efeubehang schwer einsehbare Kronen auf.

Im Gebiet sind außerdem zahlreiche Bäume geringerer Dimensionen vorhanden, darunter auch Exoten wie der Blauglockenbaum.

Der ältere Baumbestand wurde auf das Vorhandensein von Baumhöhlen kontrolliert. Außerdem wurden alle Kronen auf Horste von Greifvögeln abgesucht. Dabei wurden auch verlassene Rabenvogel-Nester, die möglicherweise im Zweitbezug für horstnistende Arten nutzbar wären, berücksichtigt. Weder Horste noch andere entsprechenden Nester sind im Gebiet vorhanden.

An insgesamt 10 Bäumen im Gebiet wurden Baumhöhlen festgestellt. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Faulhöhlen, die beim Absägen oder Abbrechen eines Grobastes im Stammbereich durch Ausfaulen der Schnittfläche entstehen. Diese sind im Regelfall vom Rand her teilüberwallt. Alle Höhlen wurden, ggf. mit dem Feldstecher, genau kontrolliert und, wo möglich, ausgeleuchtet. Dabei ergab sich, dass die im Gebiet vorhandenen Baumhöhlen für planungsrelevante Arten ungeeignet sind. Die Höhlen sind überwiegend nicht alt genug, die entstandene Höhlung ist seicht mit geringen Dimensionen und damit für einen Höhlenbrüter oder ein Fledermausquartier nicht tief genug. Zwar können Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* ggf. sehr kleine Höhlungen, bis hin zu Bohrgängen von Käfern, und Spalten als Ausweich- oder Zwischenquartier nutzen, derartige Höhlungen stellen

allerdings im Stadtgebiet keinen Mangelfaktor dar.

Obwohl bei der Begehung ein Grünspecht über längere Zeit im Gebiet aktiv war, waren keine Spechthöhlen nachweisbar.



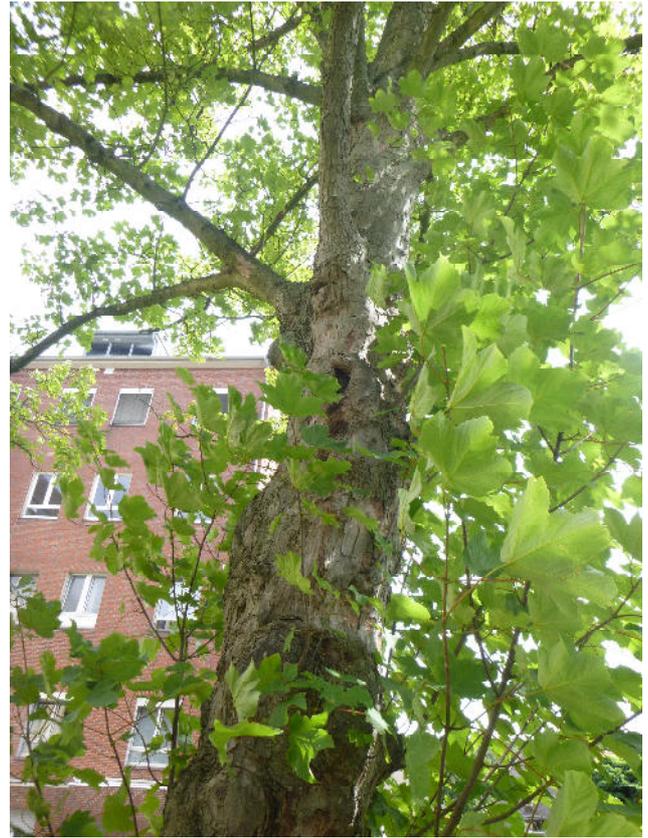
*Faulhöhle (in Hainbuche)*



*Faulhöhle, tw. wassergefüllt (in Rotbuche)*



*kleine Faulhöhle in Hainbuchenkrone  
Auswahl von Baumhöhlen im Plangebiet*



*schlitzförmige kleine Faulhöhle in Bergahorn*

#### **5.4 Teichanlage**

Der Teich liegt in der zentralen Grünanlage im Süden des Gebiets. An den eigentlichen Teich schließt nach Norden und Osten hin ein flacher Graben an, den der Fußweg der Grünanlage mit einer kleinen Brücke quert. Die Ufer des Teichs und des Grabens sind überwiegend flach und röhricht-bewachsen. Lediglich im Süden wird das Ufer durch eine Kante mit Bruchsteinmauerwerk gebildet, an deren Fuß das PVC-Rohr des Zulaufs einmündet. Zum Aufnahmezeitpunkt wurde kein Wasser zugeleitet, der Teichboden war bis auf einige Restpfützen trockengefallen. Anhand der Kies- und Bewuchskante kann ein Zielwasserspiegel (Stauziel) von etwa 30 Zentimeter Wassertiefe abgeschätzt werden. Auf dem Teichgrund überlebende Reste einer Wasserlinsen-Decke zeigen die vorherige Wasserführung an. Die Ufer und der Graben sind bewachsen durch ein gemischtes Röhricht aus Schild und Zyperngrass, in das randlich Stauden wie zum Beispiel Blutweiderich eingestreut sind.

Nach seiner Struktur und Lage ist der Teich als Lebensraum für planungsrelevante Amphibienarten wie Kleiner Wasserfrosch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammolch nicht geeignet.



*Teich von Osten (mit Stieleiche und Trauerweide)*



*Graben, mit Wegebrücke*



*Teich mit Wasserführung (Zustand 2011)*

## 6 Fazit und Konsequenzen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Weder der Gehölzbestand oder andere Grünstrukturen noch die Teichanlage auf dem Untersuchungsgebiet weisen Voraussetzungen auf, die für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten sprechen. Konsequenzen für die geplanten Maßnahmen ergeben sich ausschließlich aus den Untersuchungsergebnissen zu den für den Abriss vorgesehenen Gebäuden.

Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse kommt die Potenzialbetrachtung zu dem Schluss, dass angesichts der vorgefundenen Strukturen Sommerquartiere für die Zwergfledermaus und auch für die seltenere Breitflügelfledermaus vor allem im Bereich der Dächer durchaus möglich sind und nicht überraschen würden. Vor diesem Hintergrund muss der Abrisszeitraum so gewählt werden, dass Konflikte mit §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, dem so genannten Tötungsverbot, minimiert werden. Dies ist in den Monaten November bis Mitte März der Fall, da die Nutzung der vorgefundenen Gebäudestrukturen als Winterquartier für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (s.o.). Sollte dieser Zeitraum für den Bauherren nicht einzuhalten sein, erscheint es angezeigt, möglichst zeitnah vor dem Abriss die aktuellen Fledermausaktivitäten real zu erfassen (Horchbox, Bat-Detektor), was die Aussageschärfe zum (aktuellen) Quartierpotenzial der Abrissobjekte erheblich verbessern und die Abstimmung einer differenzierten Vorgehensweise unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörde erlauben würde.

Mögliche Konflikte mit den Punkten 2 und 3 des §44 Abs.1 BNatSchG (s.o.) sind für die Zwergfledermaus angesichts der zurzeit stabilen lokalen Population nicht zu erwarten. Für die ungleich seltenere Breitflügelfledermaus könnte der Verlust von Sommerquartieren die lokale Population aber insgesamt gefährden. Im Vorfeld der Abbruchmaßnahme müssen deshalb geeignete Quartierhilfen in Form von Fledermauskästen im nahen Umfeld angebracht und am besten im Zuge der späteren Neubebauung durch Fassaden integrierte Modelle ergänzt werden. Dazu kann die Biologische Station Östliches Ruhrgebiet beraten.

Hinsichtlich Gebäude nutzender Vogelarten ist der Nachweis eines Brutplatzes des Mauerseglers bei der Untersuchung Ende Juli 2017 von besonderer Bedeutung. Eine größere Kolonie von Mauerseglern wird angesichts dieses Nachweises sowie der Identifizierung vieler potenzieller Brutplätze an den Dächern zahlreicher Gebäude als wahrscheinlich betrachtet. Durch die Einschränkung des Abrisszeitpunktes auf die

Monate September bis April wird der Konflikt mit dem Tötungsverbot hier ausgeschlossen, denn die Zugvögel halten sich maximal von Ende April bis Anfang September in Mitteleuropa auf. In dem Jahr des Abbruchs müssen dann aber bis Ende April im nahen Umfeld Ersatzbrutplätze in Form von Mauersegler-Koloniekästen installiert sein.

Das folgende Foto zeigt rechts den nachgewiesenen Brutbereich an der Dachrinne der „Schwarzwaldklinik“. Das Klinikgebäude links davon bleibt erhalten, so dass links und rechts des dort deutlich erkennbaren Fallrohres unter dem Dachtrauf drei Dreier-Koloniekästen angebracht werden könnten.



Nicht in unmittelbarer Nähe, aber ansonsten ähnlich gut geeignet, ist der Bereich des Dachtraufes an der Ostseite des Klinikgebäudes (10), der auf dem anschließenden Foto zu erkennen ist. Die Installation von Nisthilfen an dieser Stelle wäre allerdings nur als Zwischenlösung zu sehen, da das Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich ebenfalls abgerissen wird. Im Rahmen der Neubebauung sollten deshalb auch Fassaden-integrierte Kästen eingebaut werden. Dazu kann die Biologische Station Östliches Ruhrgebiet beraten.



Unter Einhaltung der dargestellten Vorgaben geht das Vorhaben mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes konform.

Herne, 08.01. 2018

Bearbeiter:

J. Heuser

**BIOLOGISCHE STATION  
ÖSTLICHES RUHRGEBIET**  
Vinckestraße 91  
44623 Herne  
Tel. 02323-55541  
Fax 02323-51360

